

 **Bundesministerium
Inneres**

bmi.gv.at

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

An das

Bundesministerium für Finanzen

do. GZ: 2020-0.310.255

per Mail an

e-recht@bmf.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.396.069

Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF - Bundesministerium für Finanzen

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Kontenregister - und Konteneinschauigesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres darf zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf Folgendes angemerkt werden:

- **Artikel 2 – Änderung des Kontenregister- und Konteneinschauigesetzes**

Zu § 4 Abs. 1 Z 6:

Es darf um Korrektur eines legitischen Versehens ersucht werden, da Z 6 richtigerweise „*Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung*“ lauten sollte.

Zu § 4 Abs. 7:

Der Verweis wäre entsprechend anzupassen, da der angeführte § 4 Abs. 1b nicht existiert.

Zu § 15 Abs. 4 und 5:

Es darf angeregt werden, die neuen bzw. geänderten Bestimmungen in der Inkrafttretensbestimmung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

- **Artikel 3 – Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes**

Zu § 16 Abs. 6 Z 1 FM-GwG:

Aufgrund der rechtlichen Zuordnung zum Delikt der Urkundenunterdrückung hätte anstelle von „*gestohlene Ausweisdokumente*“ die Wendung „*unterdrückte Dokumente*“ zu treten. Ergänzend sollten „*andere Dokumente*“ *angeführt werden*, um auch Fantasiedokumente zu bedenken sowie „*Lichtbilder*“, da über einen Abgleich mit aktuellen Überwachungsbildern eine höhere Treffsicherheit zur Identifizierung von Personen als mit Passfotos erzielt werden kann.

Zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wäre es weiter notwendig, dass auch Daten mit zusammenhängenden Vortaten übermittelt werden dürfen.

Der Begriff „*angemessen*“ kann entfallen, da eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sachverhaltsunabhängig erforderlich ist.

Aufgrund der oa. Ausführungen ergeht der Vorschlag folgende Änderungen vorzunehmen:

„1. Daten über und Kopien von falschen, verfälschten oder unterdrückten Urkunden, von anderen Dokumenten sowie Lichtbilder, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verwendet werden können, soweit dies zur Verfolgung oder Verhinderung der Geldwäscherei, damit zusammenhängender Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.“

Zu § 16 Abs. 6 Z 3 FM-GwG:

Mit der Ergänzung „*oder bei Konten die IBAN oder Kontonummer*“ könnte erreicht werden, dass Kunden analog zu Betrugsfällen vor Abwicklung einer Transaktion vorab von Banken über in Verbindung mit Geldwäscherei in Verbindung stehende Konten informiert werden.

Der Begriff „*angemessen*“ kann entfallen, da eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sachverhaltsunabhängig erforderlich ist.

Aufgrund der oa. Ausführungen ergeht der Vorschlag, folgende Änderungen vorzunehmen:

„3. bei natürlichen Personen den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz, bei juristischen Personen den Namen, den Sitz, das Stammregister und die Stammzahl oder bei Konten die IBAN oder Kontonummer, wenn bei diesen der Verdacht besteht, dass diese in einem Zusammenhang mit einem Sachverhalt gemäß § 16 Abs. 1 stehen und die Informationsübermittlung unbedingt erforderlich ist, um Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern.“

Zu § 43 Abs. 5:

Es darf angeregt werden, die neuen bzw. geänderten Bestimmungen in der Inkrafttretens Bestimmung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf wird Banken und Kreditinstituten sowie gewerblichen Schließfachanbietern, sofern diese Finanzinstitute gem. § 1 Abs. 2 Z 6 Bankwesengesetz sind, eine Erweiterung der Meldeverpflichtung auf Informationen von in deren Bereich gelegenen Konten von Kreditgeschäften, Zahlungskonten zur Erbringung von Zahlungsdiensten und Schließfächern auferlegt.

Zum Zwecke der Datenübermittlung sind die Verpflichteten berechtigt, wie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs gem. § 10 Abs. 2 E-Government-Gesetz (E-GovG) die Ausstattung ihrer Datenverarbeitung mit verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (kurz vbPK SA) von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind von den Verpflichteten zu tragen.

Die Stammzahlenregisterbehörde bedient sich gem. § 7 Abs. 2 E-GovG des Bundesministeriums für Inneres als Auftragsverarbeiter, wobei mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vor allem Dienstleistungen in Form von Beratungsleistungen, der technischen Anbindung von Fremdsystemen an das Stammzahlenregister sowie der Erstausstattungen von Datenverarbeitungen mit dem vbPK SA inkl. Tests für die Verpflichteten erforderlich sein werden.

Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen zum aktuell gültigen Bankenregister- und Bankeneinschauigesetz wird für oben angeführte Dienstleistungen ein einmaliger Kostenersatz von rund € 451.000,- geschätzt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Fallzahl	Bereich	Ext. Kosten €/h (inkl. USt)	Ext. Kosten €/Summe (inkl. UST)
2520	Kredit- u. Finanzinstitute	154,44	389.188,80
400	Gewerbliche Schließfachanbieter	154,44	61.776,00

Abgesehen von den oben beschriebenen einmaligen Aufwendungen werden aufgrund der bisher vorliegenden Informationen keine Mehrkosten für den laufenden Betrieb angenommen. Betreffend Einforderung von Anbindungskosten von den Verpflichteten wird auf das Kostenerstattungsservice der Statistik Austria hingewiesen, welches im Zuge des im Jahr 2015 initiierten Projektes Kontenregister eingerichtet wurde.

Die Bedeckung des finanziellen Aufwandes wird im Detailbudget 11040400 sichergestellt.

Es wird ersucht, die WFA entsprechend anzupassen.

15. Juli 2020

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt

